DIRTY + Deeds

1.	Die Musikgruppe DIRTY + DeeD\$ vertreten durch:		
	Der Veranstalter:		
	Vertreten durch:		
2.	Der Veranstalter engagiert die DIRTY + DeeD\$ für:		
	Die Veranstaltung fi	ndet statt:	
	Datum: Ort: Bühne: Beginn Aufbau/ Sou Spielbeginn: Spielende: Besonderheiten:	ndcheck:	
3.	Die DIRTY / DeeD\$ sind in der Darbietung frei und unterliegen nicht künstlerischen Anweisungen des Veranstalters oder Dritter.		
4.	Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die in seinem Verantwortlichkeitsbereich an Personen, Instrumenten, Transportmitteln oder sonstigem Material der Band entstehen, sofern sie nicht von Seiten der Band selbs verursacht oder durch natürlichen Verschleiß entstanden sind.		
	Besondere Vereinb	_	
5.	Die Gage beträgt:	€ (f. Darbietung) € (f) € (f)	
	Die Gesamtgage ist ohne Abzug in bar am Ende der Darbietung auszuzahlen. Besondere finanzielle Vereinbarungen:		
		st nicht abhängig vom Erfolg der Veranstaltung. Pflichten liegen beim Veranstalter, Die NIRTY 4 NOONS sind nicht	

Die Gagenzahlung ist nicht abhängig vom Erfolg der Veranstaltung.

Alle evtl. GEMA – Pflichten liegen beim Veranstalter. Die **DIRTY / Deeds** sind nicht vorzugssteuerberechtigt, daher auch nicht mehrwertsteuerpflichtig. Die Gage beinhaltet <u>keine Mehrwertsteuer</u>.

DIRTY + Deeds

	, den		
14.	Die Vertragspartner versichern, zur Unterschrift berechtigt zu sein und erklären hiermit mit dem vorliegenden Text einverstanden.		
13.	Sonstige Vereinbarungen:		
12.	Gerichtsstand ist Heidelberg.		
11.	Eine Kündigung des Vertrages ist i	nur aus wichtigem Grund möglich.	
10.	(jeweils nicht vorhersehbar) ein Pa nicht erfüllen, so werden beide Seiter	endbarer behördlicher Maßnahmen oder Streik rtner seine Verpflichtungen aus diesem Vertragn von diesen Verpflichtungen entbunden. us nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner lbst.	
9.	Werden einzelne Bestimmungen des Vertrages angefochten, unwirksam ode gestrichen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.		
8.	Eine eventuell vereinbarte Bühnenanweisung ist untrennbarer Bestandteil diese Vertrages.		
7.	Der Veranstalter stellt der Band und deren Helfern (Personen) Speisen und Getränke im angemessenem Rahmen zur Verfügung.		
6.	Der Veranstalter versichert, dass der Veranstaltung keinerlei behördliche, gesetzliche oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen. Er garantiert für die notwendiger Rahmenbedingungen für den Auftritt der Band. Sollte die Band im Laufe des Auftritts unakzeptablen Einflüssen, wie Hitze, Wind oder Zug, Nässe, Hagel, Bratqualm Unruhen im Publikum (Schlägerei usw.) oder ähnlichem ausgesetzt sein, so ist sie berechtigt, ihre erfolgte Erfüllung des Vertrages festzustellen und den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrittes selbst zu bestimmen. Die Verpflichtungen des Veranstalters, die Gesamtgage in voller Höhe zu zahlen bleibt davon unberührt bestehen.		